

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (JStG 2024) und Referentenentwurf eines zweiten Jahressteuergesetzes 2024 (JStG 2024 II)

Kernforderungen des Mittelstands

- **Einkommensteuer als Standortfaktor verstehen**
- **Bürokratische Belastungen im Steuerrecht abbauen**
- **Erbschaftsteuer mittelstandszentriert gestalten**

Allgemein

Im Mai 2024 hat das Bundesfinanzministerium (BMF) einen Referentenentwurf für das kommende Jahressteuergesetz 2024 (JStG 2024) veröffentlicht. Das diesjährige Jahressteuergesetz enthält (technische) Anpassungen in unterschiedlichen steuerlichen Bereichen und setzt Schwerpunkte bei der Einkommens- und Umsatzsteuer. Nachgelagert wurde am 10. Juli 2024 der Referentenentwurf des zweiten Jahressteuergesetzes 2024 (JStG 2024 II) durch das BMF in die Verbändeanhörung gegeben. Wir kritisieren ausdrücklich die äußerst kurzen Fristen zur Stellungnahme bei beiden Gesetzen. Bei umfangreichen Gesetzen wie dem JStG 2024 (240 Seiten) ist eine eingehende Prüfung und Bewertung der angedachten Änderungen und Reformen innerhalb weniger Tage nur schwer möglich. Damit werden ein produktiver Dialog und eine angemessene Beteiligung der verschiedenen Stakeholder verhindert. Insgesamt führt dieser Stil damit zu einer verschlechterten Rechtssetzung mit den entsprechenden negativen Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen.

Im Zuge dessen bezieht sich der BVMW in dieser Stellungnahme sowohl auf den Regierungsentwurf des JStG 2024 als auch auf den Referentenentwurf des JStG 2024 II. Für zukünftige ordentliche Gesetzgebungsverfahren fordern wir eine minimale Frist zur Beteiligung von 14 Werktagen.

Die Entwürfe und die enthaltenden angedachten Änderungen sind primär technischer Natur. Wir kritisieren die

fehlenden steuerlichen Entlastungs- und Wachstumsimpulse. Die deutsche mittelständisch geprägte Wirtschaft benötigt ein wettbewerbsfähiges Steuersystem, um im internationalen Wettbewerb bestehen zu können. Der Mittelstand als Wachstumsmotor muss dringend entlastet werden. Es braucht steuerliche Investitionsanreize und ein konkurrenzfähiges Unternehmenssteuersystem, um in Zeiten multipler transformativer und struktureller Herausforderungen nachhaltig Wohlstand und Beschäftigung in Deutschland zu sichern. Der BVMW liefert im [Positionspapier „Steuern und Finanzen im Mittelstand“](#) zahlreiche Reformoptionen für eine Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen in Deutschland.

Einkommensteuer als Standortfaktor verstehen

Die im JStG 2024 und JStG 2024 II angedachten Änderungen im Einkommensteuergesetz (EStG) sollen steuerliche Anreize schaffen und Verwaltungsprozesse erleichtern. Insgesamt muss die Einkommensteuer als zentraler Faktor im Standortwettbewerb verstanden werden. Sowohl im internationalen Wettstreit bei der Gewinnung von Arbeits- und Fachkräften als auch bei der Besteuerung von Personengesellschaften bestehen große Möglichkeiten, die Position der deutschen Wirtschaft im internationalen Umfeld zu verbessern. Der BVMW setzt sich daher für einen wettbewerbsfähigen Einkommensteuertarif ein, der Beschäftigung und Wachstum fördert.

BVMW-Position

Faktorverfahren statt der Steuerklassen III und V: Anstelle der Steuerklassen III und V soll künftig das Faktorverfahren in der Steuerklasse IV genutzt werden. Um die Vollzeitwerbstätigkeitsquote bei Frauen zu erhöhen, ist eine Abschaffung bzw. Reform der Steuerklassen III und V wünschenswert. Während die Steuerlast gleich bleibt, gibt es höhere Anreize für den/ die geringer verdienende/n Partner/in mehr bzw. in Vollzeit zu arbeiten. In Zeiten des Arbeitskräftemangels ist dies für den Mittelstand eine positive Entwicklung.

Beständigen Inflationsausgleich sicherstellen (§§ 32a Abs. 1, 32 Absatz 6 Satz 1, 32a Abs. 1 und 38b Abs. 1 Satz 2 Nummer 3 bis 5 EStG) (§ 3 Abs. 3 Nummer 1, Abs. 4, Abs. 4a Nummer 1 und 2 und Abs. 5 SolzG 1995) (§ 6 Abs. 1, Abs. 2 BKG): Die Erhöhung des Grundfreibetrags um 300 Euro auf 12.084 Euro ist ebenso zu begrüßen, wie die zeitgleiche Erhöhung von Kindergeld und Kinderfreibetrag. Wir fordern eine konsequente und kontinuierliche Anpassung aller Eckwerte bei den Steuertarifen über die Jahre 2025 und 2026 hinaus. Die Anpassungen durch einen sogenannten verstetigten „Tarif auf Rädern“ kann die kalte Progression effektiv abgebaut werden. Der Steuertarif ist an die tatsächliche Einkommens- und Preisentwicklung zu koppeln. Ein Inflationsausgleich sollte dabei die Regel und nicht die Ausnahme bilden. Insoweit gehören sämtliche Freigrenzen, Freibeträge, Pausch- und Höchstbeträge auf Basis der Herbstprognose zur Preis- und Lohnentwicklung jährlich angepasst.

Die beschriebene konsequente Anpassung steuerrechtlicher Eckwerte gilt es auch auf andere Steuern und Regelungen auszuweiten. So ist auch die Anhebung der Schwellenwerte bei der Kleinunternehmerregelung (§ 19 Abs. 2 UstG) aus Sicht des BVMW zu begrüßen.

Pauschalbesteuerung von Mobilitätsbudgets (§ 40 Abs. 4 EStG): Vereinfachte steuerliche Behandlung von Mobilitätsbudgets bietet Flexibilität in der Gestaltung von Mitarbeiterbenefits und kann die Mitarbeiterbindung erhöhen, was für mittelständische Unternehmen im Wettbewerb um qualifizierte Arbeitskräfte wichtig ist. Bei der Gewährung von Mobilitätsbudgets handelt es sich um Arbeitgeberleistungen zur Nutzung von Mobilitätsleistungen, die ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern in Form von Sachbezügen oder Zuschüssen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewähren kann. Ziel dieser Maßnahme ist die Erleichterung der Nutzung moderner Fortbewegungsmöglichkeiten wie beispielsweise E-Scooter, die gelegentliche Inanspruchnahme von Car-Sharing-, Bike-Sharing- sowie sonstige Sharing-Angebote und Fahrdienstleistungen.

Die dauerhafte und nicht nur gelegentliche Nutzung von Kraftfahrzeugen, z. B. auf Dauer ausgelegte Mietwagen-, Leasing- oder Abo-Modelle, sind vom Anwendungsbereich der gesetzlichen Neuregelung ausgeschlossen. Nicht begünstigt sind darüber hinaus Kostenerstattungen in Zusammenhang mit der

Nutzung eines privaten oder betrieblichen Kraftfahrzeugs, z. B. die Übernahme der Kosten für Leasingraten, Treibstoffkosten, Kosten für die elektrische Aufladung eines (Hybrid-) Elektrofahrzeugs oder Reparaturkosten für private Kraftfahrzeuge des Arbeitnehmers. Voraussetzung für die Pauschalversteuerung ist, dass es sich um Arbeitgeberleistungen handelt, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.

Der BVMW kritisiert, dass nach dieser Definition die Landbevölkerung das Mobilitätsbudget nicht effektiv nutzen kann. Gerade mittelständische Betriebe, die häufig in der Peripherie der Bundesrepublik angesiedelt sind, werden dadurch benachteiligt. Außerdem besteht bei einer Nachweispflicht für Stadt- und Landbevölkerung die Gefahr, dass ein weiteres Bürokratiemonster entsteht.

Bürokratische Belastungen im Steuerrecht abbauen

Durch die im JStG 2024 und JStG 2024 II vorgesehenen Änderungen entstehen neue bürokratische Belastungen für Kleinunternehmen. Bürokratie ist eine der zentralen Wachstumsbremsen in Deutschland. Während der Bürokratieabbau in den politischen Debatten priorisiert wird, wird in der Praxis stetig neue Bürokratie geschaffen. Wir kritisieren diese Entwicklung und gehen im Folgenden auf einige in den Entwürfen enthaltene Änderungen ein.

BVMW-Position

Reform der Steuerbefreiung für Bildungsleistungen (§ 4 Nr. 21 UStG): Die Ausweitung und Vereinfachung der Umsatzsteuerbefreiung für Bildungsleistungen, insbesondere für allgemeinbildende oder berufsbildende Einrichtungen, ist erfreulich für Bildungseinrichtungen oder Selbständige im Mittelstand. Durch die Auflösung des Bescheinigungswesens profitieren die entsprechenden Einrichtungen gleichzeitig von einer erheblichen Bürokratieentlastung. Der BVMW begrüßt diese Reformen im Steuerrecht bei Bildungsleistungen ausdrücklich.

Der BVMW kritisiert, dass im Bereich der Fortbildung die Steuerbefreiung nur unter der Voraussetzung, dass keine systematische Gewinnerzielungsabsicht angestrebt wird, gilt. Gewinnerzielung ist Voraussetzung für Innovationen und Investitionen. Diese Einschränkung diskriminiert (mittelständische) private Bildungsträger und ist neu zu definieren. So sollten Einrichtungen trotz Gewinnerzielung nicht automatisch unter eine systematische Gewinnerzielungsabsicht fallen.

Anzeigepflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen (§ 138 AO): Damit werden die Bestimmungen zum Mitteilungsverfahren bei grenzüberschreitenden Steuergestaltungen weitestgehend auch auf innerstaatliche Steuergestaltungen übertragen.

Diese gesetzliche Neuerung war bereits im Wachstumschancengesetz vorgesehen, jedoch nicht final eingeführt worden. Aus unserer Sicht zu Recht. Die Initiative steht im Widerspruch zum, von der Bundesregierung angestrebten, Bürokratieabbau. Neben dem erheblichen Verwaltungsaufwand werden insbesondere Betriebe stark belastet. Die Unternehmen müssen Zeit und Ressourcen investieren, um die relevanten Steuergestaltungen zu identifizieren, zu analysieren und zu melden. Dies führt zu zusätzlichen bürokratischen Belastungen und Kosten, speziell für mittelständische Unternehmen ohne spezialisierte Steuerabteilungen.

Vorsteuerabzug bei Leistungsbezug von einem Ist-Versteuerer (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG): Durch die Neufassung kann die Vorsteuer bei Leistungsbezug von einem Ist-Versteuerer erst dann abgezogen werden, wenn die entsprechende Leistung bezahlt worden ist. Die neue Rechnungspflichtangabe zur Identifizierung des Leistungsempfängers als Ist- bzw. Soll-Versteuerer schafft neue Bürokratie. So muss zukünftig in der Buchhaltung zwischen Ist- und Soll-Versteuerern bei den Auftragsnehmern unterschieden werden. Folglich besteht das Risiko, dass Leistungsempfänger ist-versteuernde Betriebe zukünftig meiden. In der Praxis ist mit einer erheblichen Einschränkung der Anwendbarkeit der Ist-Besteuerung (§ 20 UStG) zu rechnen. Diese KMU wären damit gezwungen, auf Sollversteuerung umzustellen mit entsprechend negativen Auswirkungen auf die Liquidität.

Der BVMW kritisiert diese bürokratieschaffende und liquiditätsraubende Neufassung, die insbesondere kleine zur Ist-Versteuerung berechnete Unternehmen belastet, ausdrücklich.

Erbschaftsteuer mittelstandszentriert gestalten

Aus Sicht des BVMW sind die erweiterten Stundungsmöglichkeiten bei der Erbschaftssteuer für Wohnimmobilien, die Unternehmensnachfolgen erleichtern, positiv zu bewerten. Wir setzen uns für eine mittelstandszentrierte Gestaltung der Erbschaftsteuer ein. Die angedachten Änderungen gehen in die richtige Richtung.

BVMW-Position

Erbschaftssteuer mittelstandszentriert ausrichten (§ 28 Abs. 3 ErbStG): Die Ausweitung der Stundungsmöglichkeiten bei der Erbschaftssteuer für Wohnimmobilien ist besonders hilfreich für Unternehmen, die geerbte Immobilien nicht sofort liquide machen können. Dies erleichtert die Nachfolgeregelung und den Erhalt von Betriebsvermögen. Wir fordern weitreichendere Änderungen bei der Erbschaftssteuer. Aus Sicht des Leistungsfähigkeitsprinzips muss ein Abstand zwischen der steuerlichen Belastung von KMU und Großerwerben gewahrt bleiben. Die gesetzliche Ausgestaltung, die die Übergabe eines Milliardenunternehmens zu der gleichen absoluten Erbschaftsteuerbelastung ermöglicht wie eines KMU, ist ungerecht. Der BVMW fordert, dass die geltenden Verschonungsregelungen gestrichen werden und stattdessen für die Übertragung von Betriebsvermögen ein Steuerfreibetrag von fünf Millionen Euro eingeführt wird. Jenseits der Freibeträge sollte eine – im Härtefall auf zwanzig Jahre verteilbare – Steuerbelastung eintreten, sodass der Grundsatz, dass höheres Vermögen auch höher belastet wird, gewahrt bleibt.

Der Mittelstand. BVMW e.V. ist ein freiwillig organisierter Unternehmerverband und vertritt rund 30.000 Mitglieder. Die mehr als 300 Repräsentanten des Verbandes organisieren mehr als 2.000 Veranstaltungen pro Jahr.

Kontakt

Der Mittelstand. BVMW e.V.
Bereich Volkswirtschaft
Potsdamer Straße 7, 10785 Berlin
Telefon: + 49 30 533206-0, Telefax: +49 30 533206-50
E-Mail: volkswirtschaft@bvmw.de; Social Media: @BVMWeV